

Anwaltsvertrag

§ 1 Vertragspartner

(1) Herr/ Frau/ Firma/ Praxis
– Im Folgenden: „Mandant“ –

(2) Anwaltskanzlei Klaus Würzinger, Nibelungenstraße 20b, 94032 Passau
– Im Folgenden: „Rechtsanwalt“ –

§ 2 Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit

(1) Der Mandant beauftragt und bevollmächtigt den Rechtsanwalt in folgender Angelegenheit:

.....
(2) Der Rechtsanwalt schuldet keine steuerliche Beratung.

(3) Der Rechtsanwalt schuldet keine Beratung oder Tätigkeit nach ausländischem Recht. Der Auftrag ist beschränkt auf die Anwendung des materiellen Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Vergütung

Die Vergütung der Rechtsdienstleistung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), sofern nicht in einer separaten Vergütungsvereinbarung eine abweichende Regelung getroffen wurde oder wird.

§ 4 Allgemeine Vertragsbedingungen

Es besteht Einigkeit, dass die diesem Vertrag angefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen des Rechtsanwaltes in das Vertragsverhältnis einbezogen sind. Der Mandant hat die allgemeinen Vertragsbedingungen zur Kenntnis genommen und ist damit einverstanden.

§ 5 Haftungsbeschränkung, Verjährung

(1) Die Haftung des Rechtsanwalts für infolge fahrlässig verursachter Schäden aus diesem Mandatsvertrag wird auf EUR 250.000,00 (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) begrenzt.

(2) Ansprüche des Mandanten auf Schadensersatz aus dem zwischen ihm und dem Rechtsanwalt bestehenden Vertragsverhältnis verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Mandant Kenntnis erlangt hat von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners oder ohne grobe Fahrlässigkeit eine solche Kenntnis erlangen musste. Unabhängig von einer solchen Kenntnis des Mandanten tritt die Verjährung jedoch spätestens sechs Jahre nach Beendigung des Mandats ein.

(3) Dies gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des Rechtsanwaltes oder dessen gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen.

§ 6 Hinweis, Salvatorische Klausel

(1) Der Mandant wurde vor Abschluss und Unterzeichnung des Anwaltsvertrages darauf hingewiesen, dass sich die nach dem RVG zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so wird hiervon die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich ggf., anstelle der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung, eine Bestimmung zu vereinbaren, die in rechtlich zulässiger Weise dem rechtlich und wirtschaftlich Gewolltem möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer ergänzungsbedürftigen Lücke.

Passau, den
.....
Rechtsanwalt

....., den
.....
Mandant